



---

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

### **INHALT:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:**

1. Bebauungsplan 1-199-0, Hückelhoven, Einzelhandel Am Parkhof  
hier: Inkrafttreten
2. 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Hückelhoven, Einzelhandel Am Parkhof  
hier: Inkrafttreten
3. Bebauungsplan 6-217-0, Ratheim, Haller Acker, Wohn- und Gewerbepark  
hier: Inkrafttreten
4. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Ratheim, Haller Acker  
hier: Inkrafttreten
5. Bebauungsplan 7-201-1, Kleingladbach, Stephanusstraße/Frankenweg  
hier: Inkrafttreten
6. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 16.02.2024, Az.: 5109-UVK-003833, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse, an Herrn Wojciech Chrut, geb. 14.02.1993, in Olesnica, Polen, z. Z. unbekannten Aufenthaltes, letzte bekannte Anschrift: Trzebnicka 53/4, 55-095 Domaszczyn, Polen
7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Hückelhoven vom 28.02.2024

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an [info@hueckelhoven.de](mailto:info@hueckelhoven.de) zu richten.

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **Bebauungsplan 1-199-0, Hückelhoven, Einzelhandel Am Parkhof hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 28.02.2024 den Bebauungsplan 1-199-0, Hückelhoven, Einzelhandel Am Parkhof gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-199-0, Hückelhoven, Einzelhandel Am Parkhof sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

|                                 |                                 |
|---------------------------------|---------------------------------|
| <b>montags bis freitags von</b> | <b>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,</b> |
| <b>montags von</b>              | <b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b> |
| <b>donnerstags von</b>          | <b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.</b> |

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

#### I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

##### I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

##### I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3

**„Abl. Hü. 2024, Nr. 4, S. 81“**

Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-199-0, Hückelhoven, Einzelhandel Am Parkhof, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**„Abl. Hü. 2024, Nr. 4, S. 82“**



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 1-199-0, Hückelhoven, Einzelhandel Am Parkhof gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hückelhoven, den 29.02.2024

Der Bürgermeister

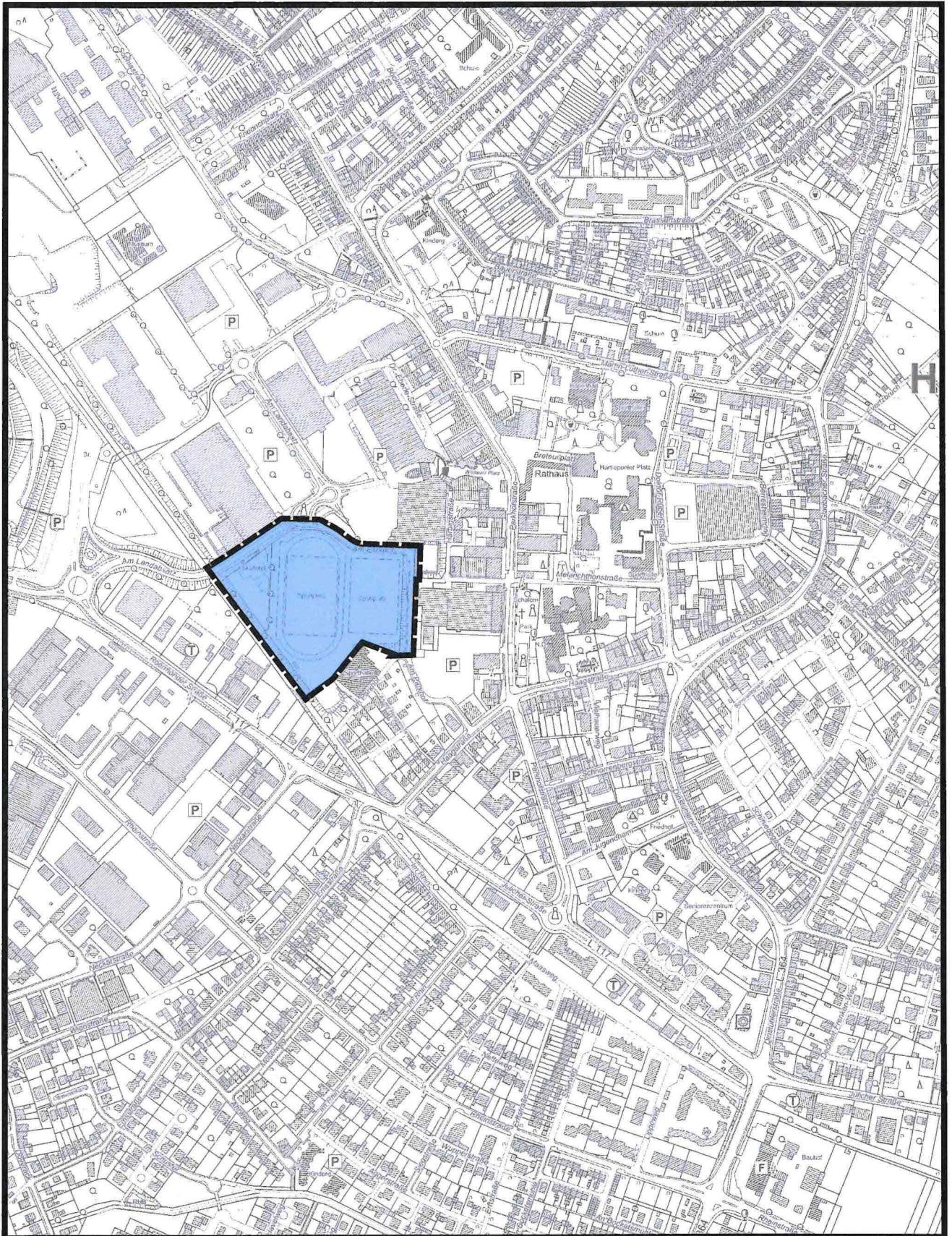


Handwritten signature of Bernd Jansen in black ink, consisting of stylized initials and a surname.

Bernd Jansen



# Geltungsbereich Bebauungsplan 1-199-0, Hückelhoven, Einzelhandel Am Parkhof



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH SEPTEMBER 2023

„Abl. Hü. 2024, Nr. 4, S. 84“



## B e k a n n t m a c h u n g

### **48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Hückelhoven, Einzelhandel Am Parkhof ; hier: Inkrafttreten**

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 08.11.2023 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

Inhalt der Änderung:

bisherige Darstellung:

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz

neue Darstellung:

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentren, Fitnesscenter, Hotels“

Einkaufszentren mit einer jeweiligen zulässigen Verkaufsfläche von mindestens 8.000 qm. Für alle Einkaufszentren zusammen ist eine Gesamtverkaufsfläche von max. 15.000 qm zulässig.

Innerhalb des jeweiligen Einkaufszentrums sind folgende Betriebe mit folgenden Sortimenten gemäß der Hückelhovener Sortimentsliste und diesen zugeordneten maximalen Verkaufsflächen zulässig:

Fachmärkte für Bekleidung /Textilien mit insgesamt max. 5.900 qm Verkaufsfläche:

- *Kernsortiment: Bekleidung, Wäsche* 5.310 qm
- *Randsortiment: sonstige Sortimente* 590 qm

Multi-Lable-Stores mit insgesamt max. 1.850 qm Verkaufsfläche:

- *Kernsortiment: Bekleidung, Wäsche* 999 qm
- *sonstige Sortimente:*
  - Schuhe, Lederwaren* 175 qm
  - Drogerie-, Parfümerie-, Kosmetikartikel* 74 qm
  - Geschenkartikel, Glas, Porzellan, Keramik*
  - Hausrat, Küchenzubehör, Schmuck* 314 qm
  - Möbel und Einrichtungsgegenstände* 56 qm
  - Spielwaren- und Babyartikel* 56 qm

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| <i>Sonstige Sortimente</i>     | <i>103 qm</i> |
| - <i>sonstiges: Kassenzone</i> | <i>73 qm</i>  |

Fachmärkte für Fahrräder und -zubehör mit insgesamt max. 5.200 qm Verkaufsfläche:

|                                          |                 |
|------------------------------------------|-----------------|
| - <i>Kernsortiment:</i>                  |                 |
| <i>Fahrräder (auch Elektrofahrräder)</i> | <i>3.900 qm</i> |
| <i>Fahrradzubehör und Ersatzteile</i>    | <i>1.040 qm</i> |
| - <i>Randsortiment: Bekleidung</i>       | <i>260 qm</i>   |

Kleinkaufhäuser mit insgesamt max. 1.500 qm Verkaufsfläche:

|                                                   |               |
|---------------------------------------------------|---------------|
| - <i>Kernsortiment:</i>                           |               |
| <i>Drogerie-, Parfümerie- und Kosmetikartikel</i> | <i>640 qm</i> |
| - <i>sonstige Sortimente:</i>                     |               |
| <i>Spielwaren</i>                                 | <i>350 qm</i> |
| <i>Papier-, Büro-, Schreibwaren</i>               | <i>250 qm</i> |
| <i>Unterhaltungselektronik</i>                    | <i>150 qm</i> |
| <i>Nahrungsmittel</i>                             | <i>65 qm</i>  |
| <i>Bekleidung, Wäsche</i>                         | <i>30 qm</i>  |
| <i>Handarbeitsartikel</i>                         | <i>15 qm</i>  |

Lebensmittelmärkte mit insgesamt max. 550 qm Verkaufsfläche:

|                                                                                                       |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| - <i>Kernsortimente:</i>                                                                              |               |
| <i>Lebensmittel, Getränke, Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie-, Parfümerie- und Kosmetikartikel</i> | <i>500 qm</i> |
| - <i>Randsortimente:</i>                                                                              |               |
| <i>Sonstige Sortimente</i>                                                                            | <i>50 qm</i>  |

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

### **Genehmigung:**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 08.11.2023, Az.: 35.2.11-53-96/23 die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 08.11.2023 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Von der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 3 BauGB auszunehmender räumlicher Teil der Flächennutzungsplanänderung.

Der folgende Bereich ist von der Genehmigung ausgenommen:

Der südliche Geltungsbereich ist mit einer Sporthalle bebaut, die nicht innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches des Hauptzentrums von Hückelhoven liegt.

Im Auftrag

gez.

Frings“

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

|                                 |                                 |
|---------------------------------|---------------------------------|
| <b>montags bis freitags von</b> | <b>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,</b> |
| <b>montags von</b>              | <b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b> |
| <b>donnerstags von</b>          | <b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.</b> |

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche

**„Abl. Hü. 2024, Nr. 4, S. 87“**



Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

## II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hückelhoven, den 29.02.2024

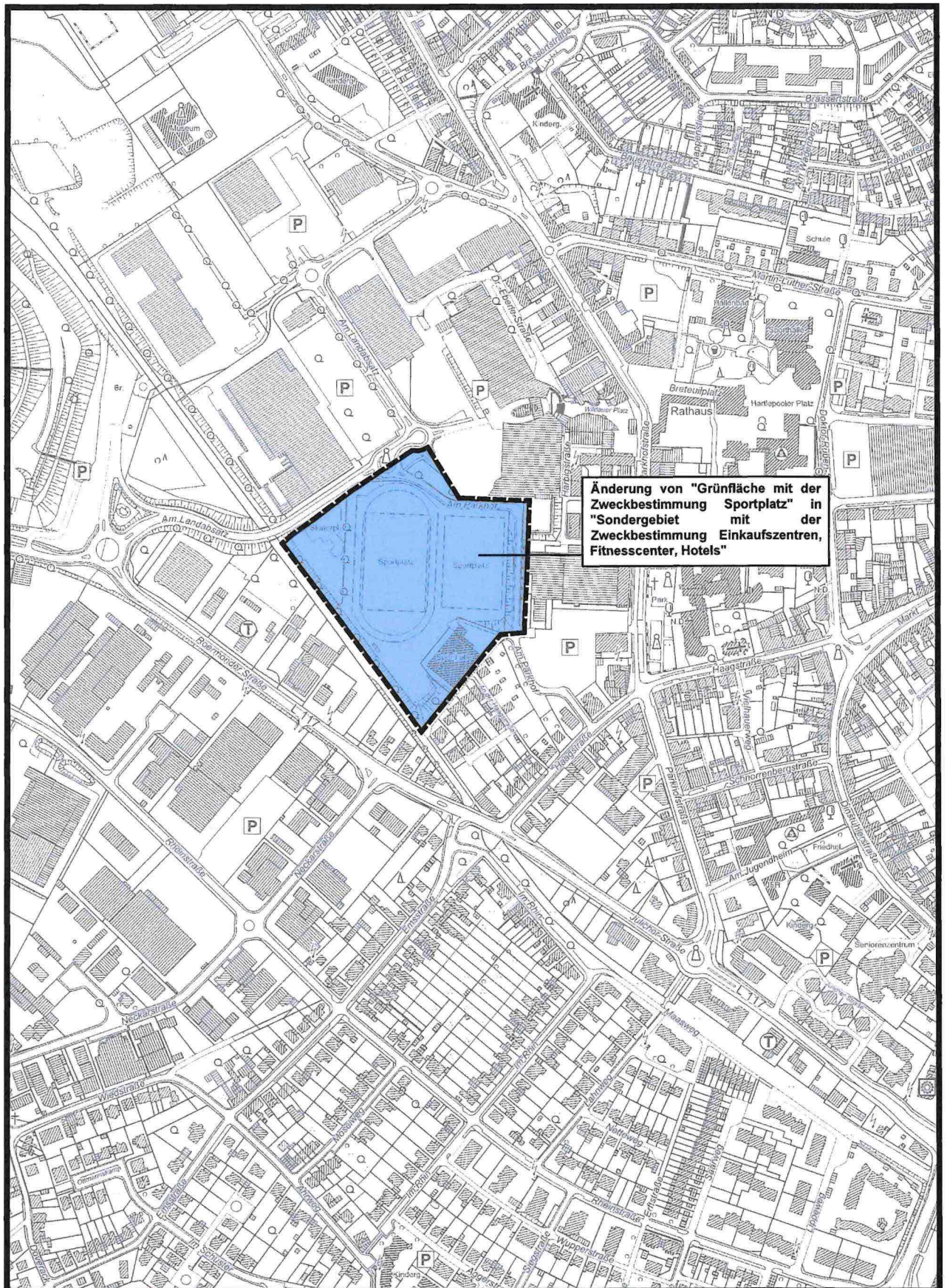
Der Bürgermeister



Bernd Jansen



# Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hückelhoven, Einzelhandel "Am Parkhof"



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH MAI 2023

„Abl. Hü. 2024, Nr. 4, S. 89“



# **Bekanntmachung**

## **Bebauungsplan 6-217-0, Ratheim, Haller Acker, Wohn- und Gewerbepark hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 28.02.2024 den Bebauungsplan 6-217-0, Ratheim, Haller Acker, Wohn- und Gewerbepark gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-217-0, Ratheim, Haller Acker, Wohn- und Gewerbepark sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

|                                 |                                 |
|---------------------------------|---------------------------------|
| <b>montags bis freitags von</b> | <b>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,</b> |
| <b>montags von</b>              | <b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b> |
| <b>donnerstags von</b>          | <b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.</b> |

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

#### **I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung**

##### **I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im**

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

##### **I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3**

**„Abl. Hü. 2024, Nr. 4, S. 90“**

Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 6-217-0, Ratheim, Haller Acker, Wohn- und Gewerbepark, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**„Abl. Hü. 2024, Nr. 4, S. 91“**



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 6-217-0, Ratheim, Haller Acker, Wohn- und Gewerbegebiet gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

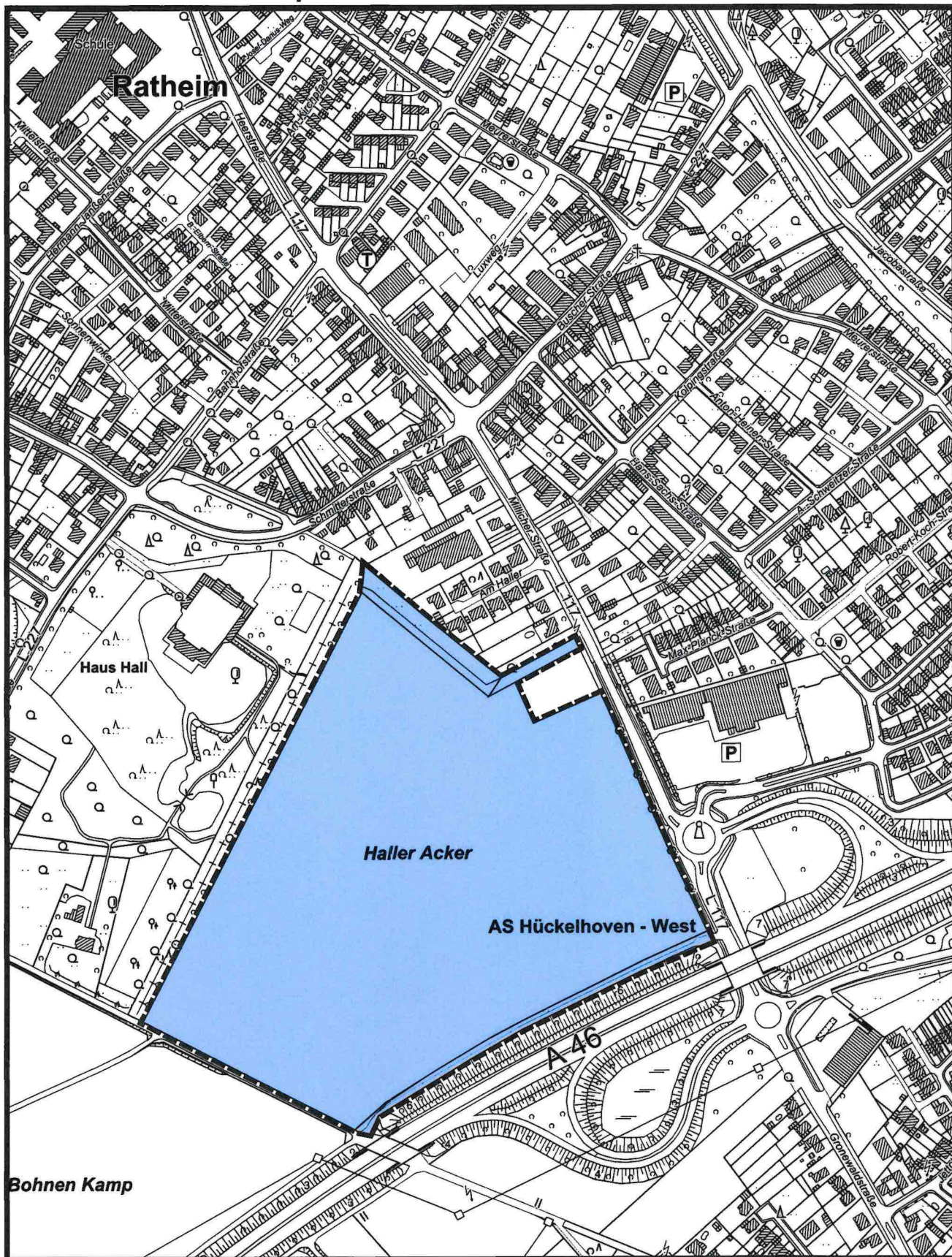
Hückelhoven, den 29.02.2024

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 6-217-0, Ratheim,  
Wohn- und Gewerbepark Haller Acker**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH SEPTEMBER 2021

„Abl. Hü. 2024, Nr. 4, S. 93“



## Bekanntmachung

### **54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Ratheim, Haller Acker; hier: Inkrafttreten**

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 14.06.2023 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

| <u>bisherige Darstellung</u>  | <u>neue Darstellung</u>                                |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------|
| gewerbliche Baufläche         | gemischte Baufläche und Wohnbaufläche                  |
| Fläche für die Landwirtschaft | gewerbliche Baufläche, Wohnbaufläche<br>und Grünfläche |

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

### **Genehmigung:**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 08.11.2023, Az.: 35.2.11-53-96/23 die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 14.06.2023 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag

gez.

Frings“

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

„Abl. Hü. 2024, Nr. 4, S. 94“



**montags bis freitags von  
montags von  
donnerstags von**

**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.**

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

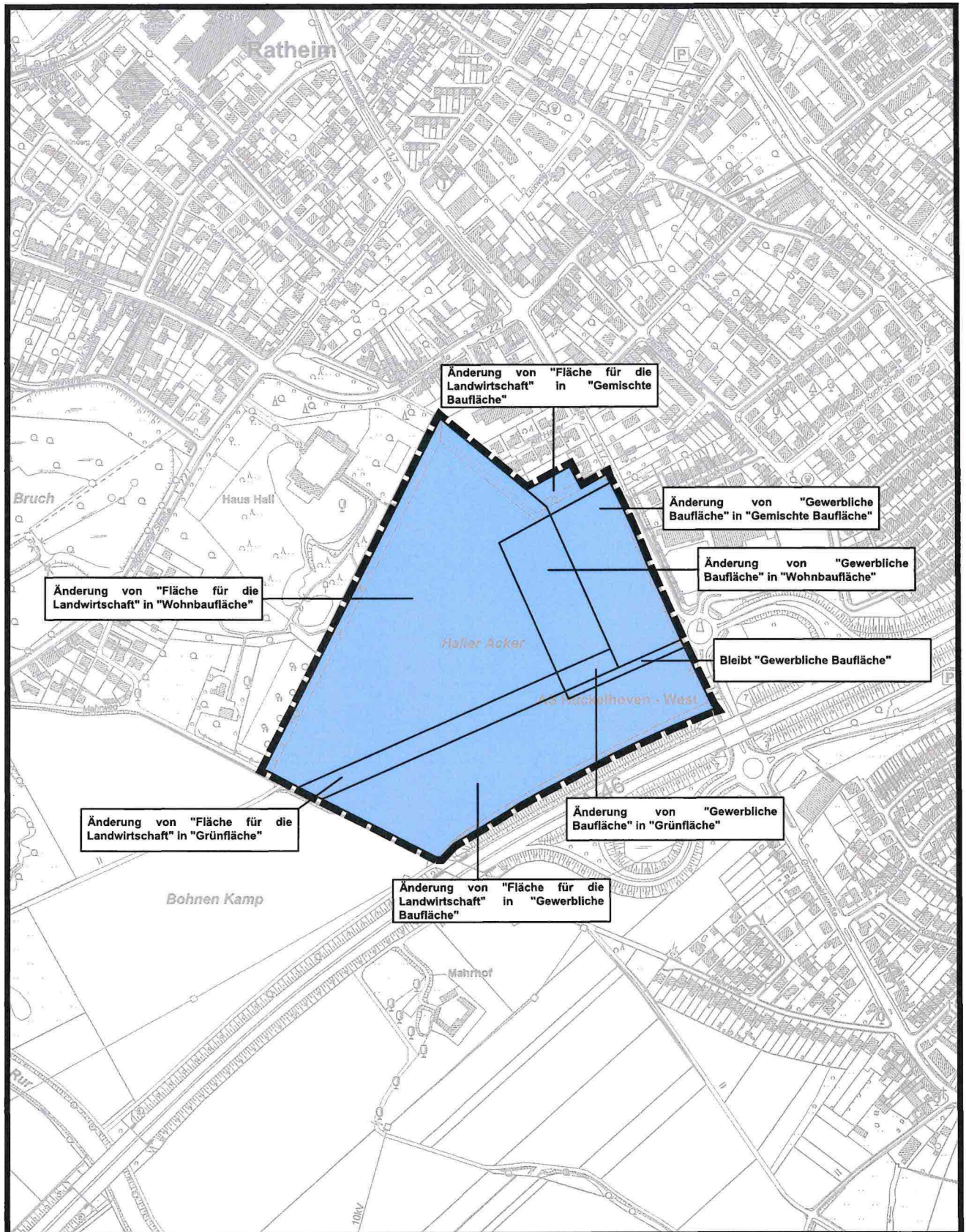
Hückelhoven, den 29.02.2024

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

## Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ratheim, Haller Acker



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH AUGUST 2021



# **Bekanntmachung**

## **Bebauungsplan 7-201-1, Kleingladbach, Stephanusstraße/Frankenweg hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 28.02.2024 den Bebauungsplan 7-201-1, Kleingladbach, Stephanusstraße/Frankenweg gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 7-201-1, Kleingladbach, Stephanusstraße/Frankenweg sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

|                                 |                                 |
|---------------------------------|---------------------------------|
| <b>montags bis freitags von</b> | <b>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,</b> |
| <b>montags von</b>              | <b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b> |
| <b>donnerstags von</b>          | <b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.</b> |

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

#### **I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung**

##### **I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im**

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

##### **I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3**

**„Abl. Hü. 2024, Nr. 4, S. 98“**

Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

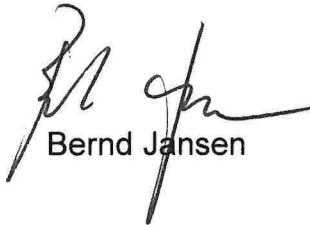
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 7-201-1, Kleingladbach, Stephanusstraße/Frankenweg, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 7-201-1, Kleingladbach, Stephanusstraße/Frankenweg gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hückelhoven, den 29.02.2024

Der Bürgermeister



Bernd Jansen



The map is a detailed street plan of the Kleingladbach area. A large, irregularly shaped area in the center is shaded blue and labeled 'Kleingladbach'. This area is bordered by 'Stephanusstraße' to the north and 'Gladbach' to the south. To the north of the blue area is a large open field labeled 'Ackerstock'. To the west of the blue area are two 'Sportplatz' (sports fields). The map shows a dense network of residential streets, including 'Narzisserweg', 'Ginslerweg', 'Lanenweg', 'Ederweg', 'Weinbergweg', 'Kirchweg', 'Palmweg', 'Am Gladbach', 'Finkenweg', 'Engelbergstraße', 'Amseweg', and 'Kleingladbach'. A church is located near the center, and a school and youth center are located to the southeast. The map also shows a 'Heubahn' (hayrack) and a 'Wasserbergstraße'.

**o.M.**

„Abl. H $\ddot{u}$ . 2024, Nr. 4, S. 101“

**Benachrichtigung**

**über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 16.02.2024, Az.: 5109-UVK-003833, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Herrn Wojciech Chrut, geb. 14.02.1993 in Olesnica, Polen, z. Z. unbekannten Aufenthaltes, letzte bekannte Anschrift: Trzebnicka 53/4, 55-095 Domaszczyn, Polen,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.31, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

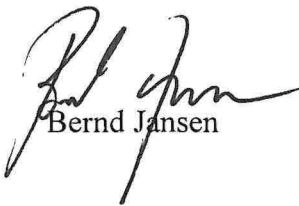
im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 19.02.2024

  
Bernd Jansen



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven  
vom 28.02.2024**

Aufgrund des § 6 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Hückelhoven als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Hückelhoven vom 28.02.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen innerhalb des in der Anlage zu dieser Verordnung abgegrenzten Bereiches des Stadtteils Hückelhoven dürfen

- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „Streetfood-Festivals“ am 14.04.2024,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „City-Festes“ am 08.09.2024,
- anlässlich der im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Herbstkirmes am 13.10.2024,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Weihnachtsmarktes am 08.12.2024

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

**„Abl. Hü. 2024, Nr. 4, S. 103“**



**Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven vom 28.02.2024**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE c.M.  
61 MR JANUAR 2020



Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Verordnung nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 28.02.2024

  
Bernd Jansen  
Bürgermeister